

## Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/7898 –

### Erhalt und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch eine moderne Unternehmensbesteuerung

#### A. Problem

Die antragstellende Fraktion macht darauf aufmerksam, dass die letzte Steuerreform mehr als zehn Jahre zurückliege. In der Zwischenzeit hätten andere Länder ihre Unternehmensbesteuerung reformiert und erreichten damit Standortvorteile, die zu geänderten Investitionsentscheidungen und Abwanderungen aus Deutschland führen könnten. Deutschland gehöre mittlerweile zu den Ländern mit den höchsten Steuersätzen für Unternehmen. Die Weiterentwicklung des Unternehmenssteuerrechts sei daher dringend notwendig, um nicht den Anschluss in Europa zu verlieren.

#### B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf für eine Unternehmenssteuerreform einzubringen, der sich mindestens auf die im Antrag näher beschriebenen Maßnahmen konzentriert, um das Unternehmenssteuerrecht zukunftsfähig zu machen.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AFD und FDP.**

#### C. Alternativen

Der Antrag nennt keine Alternativen.

#### D. Kosten

Der Antrag erörtert keine Kosten.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/7898 abzulehnen.

Berlin, den 16. Oktober 2019

**Der Finanzausschuss**

**Bettina Stark-Watzinger**  
Vorsitzende

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

**Markus Herbrand**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg) und Markus Herbrand

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/7898** in seiner 83. Sitzung am 21. Februar 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der FDP strebt die Feststellung an, dass die letzte Steuerreform mehr als zehn Jahre zurückliege. In der Zwischenzeit hätten andere Länder ihre Unternehmensbesteuerung reformiert und erreichten damit Standortvorteile, die zu geänderten Investitionsentscheidungen und Abwanderungen aus Deutschland führen könnten. Deutschland gehöre mittlerweile zu den Ländern mit den höchsten Steuersätzen für Unternehmen. Die Weiterentwicklung des Unternehmenssteuerrechts sei daher dringend notwendig, um nicht den Anschluss in Europa zu verlieren.

Daraus leitet der Antrag die Aufforderung an die Bundesregierung ab, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

- den Körperschaftsteuersatz (§ 23 KStG) von derzeit 15 auf höchstens 12,5 Prozent senkt,
- die Gewerbesteuer abschafft und durch einen kommunalen Zuschlag mit eigenem Hebesatzrecht auf die Körperschaftsteuer und auf die zuvor abgesenkte Einkommensteuer sowie einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer ersetzt,
- im Falle der Nichtabschaffung der Gewerbesteuer
  - die systemwidrigen Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer abschafft,
  - die Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer (§ 35 EStG) bei der Einkommensteuer verbessert, wozu insbesondere gehört, den Anrechnungsbetrag realitätsgerecht mindestens auf das Vierfache des für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags zu erhöhen,
  - die Gewerbesteuer wieder als Betriebsausgabe abziehbar macht,
- die Regelung für Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG, Thesaurierungsbegünstigung) mit dem Ziel reformiert, dass die Regelung realitätsnäher und eigenkapitalfördernder ausgestaltet ist, und sie auch für kleinere und mittlere Personengesellschaften nutzbar macht,
- ein Programm initiiert, das durch eine verbesserte Nutzung von digitalen Möglichkeiten das Besteuerungsverfahren insbesondere für KMU verbessert,
- zeitlich begrenzte verkürzte Abschreibungsmöglichkeiten für Güter, die der digitalen Transformation dienen, ermöglicht,
- den Zinssatz für Nachzahlungszinsen (§ 238 AO) zeitnah und realitätsgerecht nach unten korrigiert,
- in Deutschland eine zielgerichtete steuerliche Forschungsförderung ermöglicht,
- die Möglichkeit einer pauschalen abgeltenden Bruttoertragsbesteuerung von geringfügigen Umsätzen in der Sharing Economy prüft, um damit das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, und neuen Geschäftsideen mehr Raum gibt,
- die Aufbewahrungsfristen verkürzt und gleichzeitig die zeitnahe Betriebsprüfung einführt,

- die Grenze der Ist-Versteuerung (§ 20 UStG) in einem erstem Schritt auf 600.000 Euro erhöht und damit einen Gleichklang mit den Bilanzierungspflichten herstellt,
- die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) von 800 auf 1.000 Euro erhöht und gleichzeitig die Poolabschreibung (§ 6 Abs. 2a EStG) abschafft,
- den Zinssatz für Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) in fiskalisch vertretbaren Schritten auf ein realitätsgerechtes Maß absenkt,
- die Tabellen für die Absetzung für Abnutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (AfA-Tabellen) zeitgerecht überprüft, um geänderten Produktlebenszyklen Rechnung zu tragen,
- die Möglichkeit einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage in der Landwirtschaft schafft, um damit steuerliche Anreize für die Eigenvorsorge in Krisenzeiten zu geben,
- die Grenze für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 1 Nr. 1 EStG) anhebt,
- die Möglichkeit einräumt, im Rahmen der Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g EStG) diese auch für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter zu nutzen,
- mehr Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Organschaft durch Einführung eines Antragsverfahrens schafft,
- dafür sorgt, dass Umstrukturierungen von Unternehmen nicht durch die Grunderwerbsteuer behindert werden. Hierfür muss der Anwendungsbereich der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel in § 6a GrEStG erweitert und ggf. die Norm beihilferechtskonform ausgestaltet werden, sollte der EuGH im derzeit noch laufenden Verfahren einen Beihilferechtsverstoß feststellen,
- das Verfahren der Einfuhrumsatzsteuererhebung bei B2B-Lieferungen vereinfacht und dadurch die Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft beseitigt.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/7898 in seiner 46. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/7898 in seiner 54. Sitzung am 16. Oktober 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/7898.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, man teile die Intention des Antrags im Grundsatz. Allerdings halte man ihn für einen Schnellschuss, der außerdem zu breit gestreut sei. Grundsätzlich sei man der Auffassung, dass im Bereich der Unternehmensbesteuerung Handlungsbedarf bestehe. Man verabschiede derzeit ein eigenes Papier zur Zukunft der Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Darin gebe es eine große Schnittmenge mit dem vorliegenden Antrag der Fraktion der FDP. Es sei wichtig, im verschärften internationalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft müsse auch im Bereich der Unternehmensbesteuerung gestärkt werden. Ziel müsse es sein, dass die Belastung nicht entnommener Gewinne, die im Unternehmen verbleiben würden, auf maximal 25 Prozent begrenzt werde. Über diese Fragen stehe man im Gespräch mit dem Koalitionspartner.

Der Antrag der FDP adressiere die Frage der Rechtsformneutralität nicht. Die Fraktion der CDU/CSU unterstütze ein Optionsmodell, mit dem Personengesellschaften sich wie Kapitalgesellschaften besteuern lassen könnten. In der Vergangenheit habe es bereits einen Entwurf für einen entsprechenden § 4 a KStG gegeben. Diesen Ansatz sollte man fortentwickeln.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, auch sie halte nicht alle Elemente des vorliegenden Antrags für falsch. Doch den internationalen Steuerwettbewerb als Begründung für Steuersenkungen für Unternehmen in Deutschland heranzuziehen, sei gefährlich. Es stelle sich die Frage, wo diese Entwicklung enden solle. Von einem Körperschaftsteuersatz von deutlich über 40 Prozent in den 1990er Jahren sei man mittlerweile bei einem Satz von 15 Prozent angelangt. Wenn nun etwa die US-Administration eine Körperschaftsteuerentlastung in Europa oder Deutschland zum Anlass nehmen würde, die eigenen Steuersätze weiter zu senken, würde das Argument des Steuerwettbewerbs erneut gelten, um auch in Deutschland die Körperschaftsteuer erneut zu senken. Selbst eine Nullbesteuerung wäre theoretisch kein Ende dieses Wettbewerbs, weil dann steuerliche Erstattungen gefordert würden.

Bei den Fragen der Belastung thesaurierter Gewinne und der Anrechnung der Gewerbesteuer bei Personengesellschaften sei man sich einig, dass es Handlungsbedarf gebe. Den im Antrag enthaltenen Vorschlag, die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) von 800 auf 1 000 Euro anzuheben, halte man hingegen für falsch. Diese Maßnahme sollte erst dann vorgenommen werden, wenn sie konjunkturell nötig wäre, da sie sich direkt auf die Liquiditätslage der Unternehmen auswirke. Im Moment wäre dies nicht der richtige Zeitpunkt.

Die **Fraktion der AfD** bemerkte, wenn man dem Antrag aus konjunkturellen Gründen zustimmen wollte, müsste man es zum jetzigen Zeitpunkt tun, da sich Deutschland am Anfang einer Rezession befinde.

Die Fraktion der AfD teile insgesamt die Einschätzung des vorliegenden Antrags. Allerdings seien die letzten umfassenden Maßnahmen von vor zehn Jahren niemals hinreichend evaluiert worden, so dass allein der zeitliche Abstand als Argument für eine Unternehmensteuerreform nicht ausreiche. Es sei aber immer richtig, das Steuersystem zu vereinfachen und die Steuerlast der Bürger so gering wie möglich zu halten. Deutschland müsse wettbewerbsfähig bleiben. Dies gelte auch für den Staatsapparat, der mit weniger Steuereinnahmen auskommen sollte.

Der Antrag sei mittelstandsfreundlich und ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch strebe die Fraktion der AfD noch deutlich weitgehendere Vereinfachungen des Steuerrechts in Deutschland an.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, die letzte Steuerreform liege mehr als zehn Jahre zurück. Während andere Industriestaaten ihre Unternehmenssteuern reformierten und so Standortvorteile erreichten, riskiere Deutschland mit seinem veralteten Unternehmenssteuersystem seine Attraktivität für Investitionen und Jobs. Dies wiederum hätte gesamtwirtschaftliche Verluste und ein geringeres Steueraufkommen zur Folge.

Die Steuerbelastung für Unternehmen liege derzeit bei rund 30 Prozent. Aktuellen Schätzungen zufolge, würden Unternehmen bei einer Senkung der Steuerbelastung auf 25 Prozent ihre Investitionen um 14 Prozent erhöhen.

Die schwächelnde Konjunktur und drohende Rezession führten zu dringendem Handlungsbedarf. Allerdings sei das Anliegen nicht auf die Höhe der Steuersätze begrenzt, sondern adressiere auch die verkrusteten Strukturen des Unternehmensteuerrechts.

In den USA sei der Unternehmenssteuersatz von 35 Prozent auf 21 Prozent gesenkt worden. Ein wesentlicher Teil der EU Mitgliedstaaten setze ebenfalls entsprechende Reformen um, so plane zum Beispiel Frankreich bis 2022 eine schrittweise Senkung auf 25 Prozent. Deutschland hätte dann die höchste Unternehmensbesteuerung unter den G7 Staaten und in Europa.

Vergleiche mit den Steuersätzen der 1990er Jahren seien nicht angebracht, da heute ein gänzlich anderes System bestehe. Außerdem müsse die Veränderung der Bemessungsgrundlagen mit berücksichtigt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** erläuterte, es gebe einzelne Punkte im Antrag der Fraktion der FDP wie beispielsweise eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage in der Landwirtschaft oder verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Güter der digitalen Transformation, die bedenkenswert seien. Man könne aber die Forderung nach allgemeinen Steuersenkungen, von denen vor allem Spitzenverdiener profitieren würden, nicht unterstützen. Der vorliegende Antrag sei nur einer von vielen der Fraktion der FDP, der in diese Richtung argumentiere. Außerdem thematisiere der Antrag das Problem der steuerlichen Bemessungsgrundlagen nicht. Ohne deren Berücksichtigung sei die Problematisierung der Gesamtbelastung von Unternehmensgewinnen mit einem bestimmten Steuersatz

sinnlos. Es gebe eine Reihe von Studien, die zeigen würden, dass bei Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen in Deutschland Unternehmensgewinne mit teilweise weniger als 20 Prozent belastet würden.

Der vorliegende Antrag ziehe den Trugschluss, dass deutsche Unternehmen ihre Investitionen erhöhen würden, wenn die Unternehmensteuern gesenkt würden. In den letzten Jahren habe es trotz einer sehr guten Gewinnsituation eine schwache Investitionsquote der Unternehmen in Deutschland gegeben. Der im Antrag behauptete Zusammenhang zwischen Nettogewinnen und Investitionsquote sei empirisch widerlegt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bestätigte, dass die Modernisierung des Unternehmensteuerrechts ein wichtiges Thema sei, das auf die Tagesordnung gehöre. Steuerpolitik sollte aber nicht nach Kassenlage vor dem Hintergrund der aktuellen Konjunkturentwicklung erfolgen, sondern strukturell zur Verbesserung des Standorts beitragen. Der Antrag enthalte einige wichtige Punkte, wie etwa die Belastung thesaurierter Gewinne, Abschreibungsregelungen oder die Ist-Versteuerung in § 20 UStG. Diese Regelungen hätten konkrete Lenkungswirkungen. Andere Punkte wie die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer, die Senkung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags würden eine substantielle Steuersenkung bedeuten. Wie von der Fraktion **DIE LINKE** bereits angeführt, stehe der Beweis aus, dass solche Steuersenkungen Investitionen der Unternehmen erhöhen würden. In den USA sei die aktuelle Steuerreform diesbezüglich nicht zielführend gewesen. Dieses mit der „Gießkanne“ ausgegebene Geld, könnte man anders besser verwenden.

Berlin, den 16. Oktober 2019

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

**Markus Herbrand**  
Berichterstatter



